

**Beglaubigte Abschrift**  
**Amtsgericht Bremen**

Abt. für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen  
Geschäfts-Nr.: 26 K 32/22

(bitte bei allen Schreiben angeben)

28195 Bremen, d. 29.07.2024  
Ostertorstr. 25 – 31, 28195 Bremen  
Zimmer 417  
☎ 0421 / 361 76980  
Fax 0421 / 496-57618

Sprechzeiten:

Mo. 9.00 - 16.00 Uhr

Di, Do, Fr. 9.00 – 12:30 Uhr

Mi. nur nach Vereinbarung

## Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 23.10.2024 um 9:30 Uhr**

im **Amtsgericht Bremen, Ostertorstraße 25/31, Saal 251**, folgender im Grundbuch von Bremen eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuchblatt :

VR 289 Blatt 4495

**Rütenhöfe 13, Gebäude- und Hoffläche, Gemarkung VR 289,  
Flur 293, Flurstück 228, 1.244 m<sup>2</sup> groß**

(Freistehendes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfl. ca. 247 m<sup>2</sup>, nebst an das Wohnhaus angebautes Garagengebäude, welches rückwärtig um zwei Abstellräume erweitert wurde, Nutzfl. ca. 66,14 m<sup>2</sup> .)

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 24.05.2022

Wert (Verkehrswert): **991.000,00 €**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass Einlasskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich. In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.